

Fristen für die einzuhaltenden Mindestgewichtsprozentsätze spezifischer Materialien um bis zu fünf Jahre verlängern.

Die Europäische Kommission überprüft bis zum 12. Februar 2032 die Zielvorgaben, um sie zu erhöhen oder weitere Ziele festzulegen und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der, wenn die Kommission dies für angemessen hält, von einem Legislativvorschlag begleitet wird.

*Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen*

STOFFRECHT

EU-Verbot von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien

Die Europäische Kommission hat am 19. Dezember 2024 ein Verbot für die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und für weitere reproduktions- und endokrinschädliche Bisphenole in Lebensmittelkontaktmaterialien beschlossen und am 31. Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Verordnung (EU) 2024/3190).

Die EU-Mitgliedsstaaten hatten den entsprechenden Vorschlag der EU-Kommission zuvor unterstützt. Die Entscheidung beruht auf der wissenschaftlichen Bewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die zu dem Schluss kam, dass die ernährungsbedingte Exposition gegenüber Bisphenol A (BPA) ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher in allen Altersgruppen darstellt. Als neue akzeptable tägliche Aufnahmemenge hat die EFSA eine Menge von zwei Nanogramm pro Kilogramm Körpergewicht pro Tag abgeleitet. Dieser neue Aufnahmegrenzwert ist etwa 20.000-mal niedri-

ger als der zuvor als akzeptabel angesehene Wert aus dem Jahr 2015.

BPA ist in der EU bereits für Säuglingsflaschen und ähnliche Erzeugnisse verboten. Nach Ablauf einer Übergangsfrist von 18 Monaten darf es nun auch nicht mehr in anderen Verpackungen verwendet werden, die mit Lebensmitteln oder Getränken in Berührung kommen. Das umfasst beispielsweise die Beschichtung von Metall Dosen, außerdem Konsumgüter wie wiederverwendbare Getränkeflaschen aus Kunststoff, Kühler für die Wasserverteilung oder andere Küchenartikel.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick

Mir der Verordnung (EU) 2024/3190 werden insbesondere folgende Festlegungen getroffen:

- Verbot der Verwendung von BPA und seinen Salzen bei der Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen (d.h. Klebstoffe, Gummi, Ionenaustauscherharze, Kunststoffe, Druckfarben, Silikone sowie Lacke und Beschichtungen) sowie ihres Inverkehrbringens in der EU.
- Abweichend hiervon ist der Einsatz von BPA in bestimmten, in Anhang II der Verordnung dargelegten Anwendungen möglich, sofern die dort festgelegten Beschränkungen eingehalten sind.
- Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenstände, die unter Verwendung eines anderen Bisphenols oder Bisphenolderivats hergestellt wurden, dürfen keine BPA-Rückstände enthalten.
- Die Verwendung von anderen gefährlichen Bisphenolen als BPA oder gefährlichen Bisphenolderivaten bei der Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen sowie ihr Inverkehrbringen ist ebenfalls verboten. Vom Verbot umfasst sind alle Bisphenole oder Bisphenolderivate, die aufgrund ihrer harmonisierten Einstufung als „mutagener Stoff“ der Kategorie 1A oder 1B, „karzinogener Stoff“, „reproduktionstoxischer Stoff“ oder „endokriner Disruptor mit Wir-

kung auf die menschliche Gesundheit“ der Kategorie 1 in Anhang VI Teil 3 der REACH-Verordnung aufgeführt sind.

- Abweichend hiervon ist der Einsatz solcher anderer gefährlicher Bisphenole oder gefährlicher Bisphenolderivate in bestimmten Anwendungen möglich, sofern diese Verwendung gemäß dem in Art. 6 festgelegten Verfahren zugelassen wurde und in Anhang II aufgeführt ist. Bei Vorliegen bestimmter Bedingungen sind Ausnahmen für den Einsatz eines gefährlichen Bisphenols oder eines gefährlichen Bisphenolderivats auch möglich, wenn dessen Verwendung nicht gemäß Art. 6 zugelassen wurde und nicht in Anhang II aufgeführt ist.
- Meldepflichten: Unternehmer, die BPA, andere gefährliche Bisphenole oder gefährliche Bisphenolderivate, die in Anhang II aufgeführt sind, verwenden, müssen der Kommission Informationen über den Status von Alternativstoffen übermitteln. Die Meldung muss vier, spätestens jedoch fünf Jahre nach Zulassung der Verwendung des gefährlichen Bisphenols oder des gefährlichen Bisphenolderivats für die Herstellung eines Lebensmittelkontaktmaterials oder -gegenstands erfolgen. Sie muss nach weiteren vier, spätestens fünf Jahren aktualisiert werden, sofern die Zulassung bestehen bleibt. Für KMU ist diese Berichterstattung freiwillig.

Übergangsbestimmungen

Für die Anwendung der in der Verordnung (EU) 2024/3190 festgelegten Verbote gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Fertige Einweg-Lebensmittelkontaktgegenstände, die unter Verwendung von BPA hergestellt wurden und den vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen bis zum 20. Juli 2026 in Verkehr gebracht werden. Es gilt eine allgemeine Übergangsfrist bis zum 20. Juli 2026.
- Längere Übergangsfristen bis zum 20. Januar 2028 gelten für fertige Einweg-

Lebensmittelkontaktgegenstände zur Haltbarmachung von Obst oder Gemüse, Fischereierzeugnissen sowie fertige Einweg-Lebensmittelkontaktgegenstände, auf denen ein unter Verwendung von BPA hergestellter Lack oder eine solche Beschichtung nur auf der äußeren Metalloberfläche aufgebracht wurde.

- Die bis zum Ende der Übergangsfrist in Verkehr gebrachten Einweg-Lebensmittelkontaktgegenstände dürfen während eines Zeitraums von 12 Monaten nach Ablauf der geltenden Übergangsfrist mit Lebensmitteln befüllt und verschlossen werden. Die so entstandenen verpackten Lebensmittel dürfen in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.
- Fertige Mehrweg-Lebensmittelkontaktgegenstände, die unter Verwendung von BPA hergestellt wurden und den vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen bis zum 20. Juli 2026 erstmals in Verkehr gebracht werden. Sofern sie als Ausrüstung für die gewerbliche Lebensmittelherstellung verwendet werden, dürfen fertige Mehrweg-Lebensmittelkontaktgegenstände bis zum 20. Januar 2028 in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen bis spätestens zum 20. Januar 2029 in Verkehr bleiben.
- Anschließend ist der Verbleib am Markt zum Verkauf bis zum 20. Januar 2029 gestattet. Danach ist die Verwendbarkeit bis zum Verlust der Funktionalität möglich, damit kein Austausch bereits verbauter Gegenstände in Produktionsanlagen und bereits im Gebrauch befindlicher Gerätschaften erfolgen muss.

Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen

STOFFRECHT

Änderungen der Gefahrstoffverordnung: Das müssen Unternehmen tun

Die Novelle der Gefahrstoffverordnung ist am 5. Dezember 2024 in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen betreffen v.a. Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen, sog. KMR- bzw. CMR-Stoffe sowie mit Asbest. Ziel ist, die Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen zu verbessern.

Unternehmen, in denen KMR-Stoffe hergestellt oder verwendet werden, müssen Änderungen ermitteln und bestehende Maßnahmen überprüfen, ggf. anpassen bzw. neu festlegen. Ebenso müssen neue Forderungen für Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigem Material identifiziert und geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Wesentliche Änderungen

Tätigkeiten mit krebserzeugenden (K), keimzellmutagenen (M) und reproduktionstoxischen (R) Stoffen:

- KMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B dürfen grundsätzlich nur in geschlossenen Systemen hergestellt und verwendet werden.
- Das risikobezogene Maßnahmenkonzept bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B – aktuell in der TRGS 910 geregelt – wird aufgenommen. Anforderungen an Schutzmaßnahmen werden an das statistische Risiko, durch die Tätigkeit eine Krebserkrankung zu erleiden, gekoppelt.
- Bei Überschreiten des Arbeitsplatzgrenzwerts (AGW) bei Tätigkeiten mit KM-Stoffen der Kategorie 1A und 1B muss ein Maßnahmenplan er-

stellt werden. Unternehmen müssen der zuständigen Behörde die ermittelte Exposition mitteilen und den Maßnahmenplan übermitteln. Die Verschlussregelung für KM-Stoffe der Kategorien 1A und 1B wird gestrichen.

- Zusätzliche Regelungen für Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorien 1A und 1B werden festgelegt, u.a. muss ein Expositionsverzeichnis geführt und fünf Jahre aufbewahrt werden (Für KM-Stoffe der Kategorien 1A und 1B beträgt die Aufbewahrungsdauer unverändert 40 Jahre).

Tätigkeiten mit Asbest:

Da in allen Gebäuden, die vor dem 31. Oktober 1993 errichtet wurden, mit Asbest in den Baustoffen bzw. der Baustoffsubstanz gerechnet werden muss, gilt u.a.:

- Tätigkeiten mit geringem und mittlerem Risiko dürfen bei Einhalten festgelegter Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, für Tätigkeiten mit hohem Risiko gelten unverändert strengere Anforderungen.
- Es wird eine Informations- und Mitwirkungspflicht des Veranlassers von Bauarbeiten eingeführt. Er muss dem beauftragten Unternehmen nun alle ihm vorliegenden Informationen (i.W. Baujahr bzw. Baubeginn) oder zur Schadstoffbelastung zur Verfügung stellen.
- Bei unklarer Sachlage muss das Bauunternehmen eine Erkundung in den Gebäuden durchführen lassen.
- Die Anforderung zur Sachkunde wird nun auch für Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen Materialien eingeführt (z. B. Gleis-, Straßen- und Tunnelbau, Steinbrüche). Es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren.
- Arbeiten mit Asbest dürfen nur von fachkundigen Beschäftigten ausgeübt werden. Die Fachkunde kann durch einen Fortbildungskurs erworben werden z.B. bei der BG BAU. Auch hier gilt eine dreijährige Übergangsfrist.